

Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn

vom 27. Juni 1995 und 21. November 1995

¹Der Kanton Solothurn (handelnd durch den Regierungsrat und dieser vertreten durch Regierungsrat Fritz Schneider)

und

²Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Stadtpräsident Kurt Fluri)

in der Absicht, die rechtlichen Grundlagen der "Zentralbibliothek Solothurn" den veränderten Verhältnissen, insbesondere bezüglich der Finanzierung, anzupassen, erklären:

Vorbericht

Durch Vertrag vom 7. April / 12. Mai 1931 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn wurde die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung "Zentralbibliothek Solothurn" vereinbart (BGS 434.312). Dieser Vertrag ist inzwischen abgelaufen und wurde seither stillschweigend weitergeführt. Er wurde am 27. Juni / 21. November 1995 den neuen Bedürfnissen angepasst.

Der Kantonsrat von Solothurn hat die öffentlich-rechtliche Stiftung "Zentralbibliothek Solothurn, Öffentliche Stiftung" durch Beschluss vom 29. Oktober 1929 errichtet (BGS 434.311). Gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses ist der Regierungsrat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Solothurn die Statuten der öffentlich-rechtlichen Stiftung festzusetzen. Die Statuten der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. März 1931 sind den Änderungen des Vertrags anzupassen.

127.2

Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform,
Sitz

³Die "Zentralbibliothek Solothurn" ist eine durch Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 1929 errichtete öffentlich-rechtliche Stiftung.

⁴Die Stiftung hat ihren Sitz in Solothurn.

§ 2 ¹⁾

Zweck

Die Zentralbibliothek ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek für die Stadt, die Regionsgemeinden und den Kanton Solothurn.

§ 3

Aufgaben

¹Die Zentralbibliothek soll durch Sammlung, Erschliessung, Erhaltung und Vermittlung von Büchern, Zeitschriften und verwandten Sammlungsgegenständen sowie von anderen Medien die allgemeine Information sicherstellen, sowie die wissenschaftliche Tätigkeit, die Weiterbildung und Unterhaltung fördern.

²Das solothurnische Schriftentum (Solodorenzia) soll möglichst vollständig gesammelt werden, solothurnisches Bild- und Tonmaterial soweit möglich.

§ 4

Tätigkeitsbereiche

Die Zentralbibliothek erfüllt ihren Zweck durch:

- a) Zurverfügungstellung von Lese- und Arbeitsplätzen
- b) Ausleihe der Bestände gemäss Benützungordnung

1) Fassung vom 27. September 2011

- c) Vermittlung von Literatur im interbibliothekarischen Leihverkehr
- d) Führung der notwendigen Kataloge
- e) Erteilen von Auskünften
- f) Ausstellungen
- g) Publikationen

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

§ 6 ¹⁾

Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) 2 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gewählten Mitgliedern
- b) 2 vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn gewählten Mitgliedern
- c) 2 von den Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat, bestimmten Mitgliedern.

²Der Regierungsrat wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Der Stiftungsrat konstituiert sich ansonsten selbst.

³Bei Stimmgleichheit übt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid aus.

1) Fassung vom 27. September 2011

⁴Der Direktor bzw. die Direktorin der Zentralbibliothek nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

⁵Der Stiftungsrat kann Privaten, welche namhafte Beiträge geleistet haben, das Recht einräumen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7 ¹⁾

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat übt die Funktion einer Bibliothekskommission aus. Er leitet und verwaltet die Stiftung. Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der zuständigen Behörden im Kanton Solothurn, in der Einwohnergemeinde Solothurn sowie in Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat
- b) Beschluss über den Finanzplan
- b^{bis}) Festlegung des auf dem Verhandlungsweg zu erzielenden finanziellen Verteilschlüssels zwischen dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden
- c) Verwendung von Zuwendungen der Stifter und Dritter
- d) Zustimmung zu Auflagen, Bedingungen oder Wünschen, welche mit Zuwendungen verbunden sind
- e) Verwaltung und Verwendung von Fonds

1) Fassung vom 27. September 2011

- f) Wahl oder Anstellung des Direktors bzw. der Direktorin, des Vizedirektors bzw. der Vizedirektorin, der Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen und des wissenschaftlichen Personals
- g) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen
- h) Festsetzung des Anstellungsverhältnisses des Bibliothekpersonals
- i) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
- k) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere die Angliederung neuer Sammlungsgegenstände, sei es infolge Übertragung durch die Stifter oder aus eigenem Antrieb unter Zustimmung der Stifter
- l) Genehmigung des vom Direktor bzw. der Direktorin abgeschlossenen Depositumsvertrags über das Stadtarchiv Solothurn
- m) Vorbereitung des Stiftungsreglements
- n) Erlass der Benützungsordnung und der erforderlichen Reglemente
- o) Behandlung von Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Direktion

§ 8 1)

Aufsicht

Der Stiftungsrat steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn sowie der Gemeinderäte der Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat. Er hat diesen Behörden jährlich Budget, Rechnung und Geschäftsbericht vorzulegen.

1) Fassung vom 27. September 2011

127.2

§ 9

Amtsdauer Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 ¹⁾

Kontrollstelle Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons.

§ 11

Stiftungsvermögen Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a) den in § 1 des Vertrages vom 7. April/12. Mai 1931 zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn erwähnten Vermögenswerten, nämlich den Beständen der ehemaligen Kantons-, Professoren- und Studentenbibliothek und allfälliger anderer aus dem Kanton Solothurn aufzunehmender Bibliotheken sowie aus den Beständen der ehemaligen Stadtbibliothek
- b) den Neuanschaffungen
- c) allfälligen Fonds
- d) den einmaligen Investitionsbeiträgen von Kanton und Stadt Solothurn sowie der umliegenden Gemeinden
- e) den jährlichen Betriebsbeiträgen von Kanton und Stadt Solothurn sowie der umliegenden Gemeinden
- f) den Zuwendungen von privaten (natürlichen oder juristischen) Personen
- g) den Erträgen aus dem Betrieb der Bibliothek
- h) den bestehenden Bibliotheksgebäuden und -einrichtungen

1) Fassung vom 27. September 2011

§ 12¹⁾

Heimfall

Wird die Stiftung bis Ende des Jahres 2050 aufgehoben oder ihr Zweck geändert, fällt das Stiftungsgut dem Kanton und der Einwohnergemeinde Solothurn im Verhältnis 2/3 und 1/3 zu. Im Falle der Aufhebung oder Zweckänderung ab dem Jahre 2051 fällt das Stiftungsgut dem Kanton und der Einwohnergemeinde Solothurn im Verhältnis $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ zu. Das Sammlungsgut sollte jeweils möglichst einem ähnlichen Zweck zugeführt werden, wobei auch die eingebrachten Leistungen der Regionsgemeinden zu berücksichtigen sind.

§ 13

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet nur deren Vermögen.

§ 14¹⁾

Betriebsmittel

¹Die Betriebsmittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen des Kantons Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und der Regionsgemeinden
- b) den Erträgen allfälliger Fonds
- c) Beiträgen von Privaten und juristischen Personen
- d) den Einnahmen aus dem Benutzungsdienst
- e) anderen Einnahmen

²Die Zentralbibliothek schliesst mit dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden Leistungsverträge über mehrere Jahre ab.

1) Fassung vom 27. September 2011

127.2

§ 15

Dienst- und Besoldungsrecht

¹Für das Personal gilt ausschliesslich das kantonale Dienst- und Besoldungsrecht. Das Personal wird einheitlich öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt. Über die Art der Anstellung entscheidet der Stiftungsrat.

²Das Personal ist bezüglich Versicherungen in jedem Fall dem Verwaltungspersonal gleichzustellen und in die Pensionskasse des Kantons aufzunehmen.

§ 16

Gebühren

¹Die Zentralbibliothek kann für ihre Leistungen Gebühren erheben und Sicherheitsleistungen verlangen.

²Der Stiftungsrat bestimmt den Gegenstand und die Höhe der Gebühren sowie den Umfang der Sicherheitsleistung.

§ 17

Stiftungsreglement

Nähere Bestimmungen der Stiftung werden in einem Stiftungsreglement umschrieben, das vom Stiftungsrat zu erlassen ist und für seine Verbindlichkeit der Zustimmung von Kanton und Einwohnergemeinde Solothurn bedarf.

§ 18

Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn geändert werden.

§ 19

Aufhebung alten Rechts

Die mit Beschluss der Zentralbibliothekskommission vom 27. März 1931 erlassenen Statuten der Stiftung Zentralbibliothek (BGS 434.313) werden hiermit aufgehoben.

Beschlossen vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am
21. November 1995

Namens des Kantons Solothurn

Der Erziehungsdirektor:

Fritz Schneider

Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der
Stadt Solothurn am 23. Januar 1996

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger